

Alters- und Schwerbehindertenermäßigung bei Voll- und Teilabordnungen in den außerschulischen Bereich

Grundlage für die Höhe der Alters- und Schwerbehindertenermäßigung ist die Lehrkräfte-Arbeitszeit-Verordnung, die zum 1. August 2014 in Kraft getreten ist.

Sind Lehrkräfte voll- oder teilabgeordnet, so wird laut Schreiben des Kultusministeriums vom 04. August 2014 und vom 23. Februar 2015 die Alters- und Schwerbehindertenermäßigung wie folgt gewährt (Az.:14-0301.620/1561):

	Beschäftigungsumfang z.B.		
	100%	100 %	80 %
	Vollabordnung	Teilabordnung	Teilabordnung
Einsatz im schulischen Bereich	0%	50%	40 %
	entfällt	0,5 Wochenstunden Altersermäßigung ab 60 Jahren Schwerbehindertenermäßigung anteilig: bei GdB 50-60 1 Wh bei GdB 70-80 1,5 Wh bei GdB 90-100 2 Wh	Alters- und Schwerbehindertenermäßigung anteilig
Einsatz im außerschulischen Bereich	100%	50%	40%
	Keine Altersermäßigung Zusatzurlaub*	Keine Altersermäßigung Zusatzurlaub* anteilig (hier 50%, d.h. 2,5 bzw. 1,5 Tage)	Keine Altersermäßigung Zusatzurlaub*anteilig (hier 40%, d.h. 2 bzw. 1,2 Tage)
Altersermäßigung	In diesem Fall gelten die Regelungen des außerschulischen Bereichs	Für den schulischen Bereich anteilige Altersermäßigung	Für den schulischen Bereich anteilige Alters- und Schwerbehindertenermäßigung Zusatzurlaub anteilig für außerschulischen Bereich
Schwerbehindertenermäßigung	Statt Deputatsermäßigung wird Zusatzurlaub gemäß § 208 SGB IX gewährt*	Für den schulischen Bereich anteilige Schwerbehindertenermäßigung Zusatzurlaub anteilig für außerschulischen Bereich	

Zusatzurlaub* Personen mit einem GdB von 50 oder mehr: 5 zusätzliche Urlaubstage
 Personen mit einem GdB von 30 oder 40: 3 zusätzliche Urlaubstage